

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 105.

Dienstag, den 2. September.

1902.

Bekanntmachung

des Reichsanwalters, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechsundzwanzig Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechsundzwanzig Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechsundzwanzig Jahre vorgeschrieben werden. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechsundzwanzig Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechsundzwanzig Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechsundzwanzig Stunden zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

5. In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 11 Uhr Abends liegen muß.

6. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen. Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

7. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

8. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit über 8) höchstens fünfundsiebzigmal zulässig. Von dem in Ziffer 6, Satz 2, enthaltenen Bote sind diejenigen Personen ausgenommen, bei der Verkündung dieser Bestimmungen vermerkt sind.

Wiesbaden, den 23. Januar 1902.
Der Stellvertreter des Reichsanwalters:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 8., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zur grünen Walb“. Eine Woche nach der Impfung sind die geschwippen Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegekinder pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorläufig zurückgestellt worden sind. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Casel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man verleihe eine tägliche sorgfältige Wäsche.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßiger Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsloche umgebenen Schuppchen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnt die Wunde zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Wunde zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Wunde sich öffnet, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 10. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen, § 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfwunden tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeindasein verbunden, daß eine Versäumniß des Schulanterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfwunden bilden, auszusetzen. Die Impfwunden sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Aerzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Befehle und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Aerzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut lockend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten. Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Wunde zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckempfang der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Baum, Worigstraße No. 27, hienächst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Aerzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 2. April 1874 in ältester Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bzw. Wiederimpfungen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrathbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. I, S. 235) vorgeschriebene Formular § 2 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „samt“ des Vorbegriffs in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „samt“ umgeändert wird.

§ 11. Ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung weimlich befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Aus städtischen Fonds sind 94,000 Mk. in einer Summe oder getheilt zu 4% auf Hypothek gegen doppelte gerichtliche Zage alsbald anzuleihen. Anträge sind unter Vorlage des neuesten Stockbuchauszugs im Rathhause, Zimmer 23, zu stellen. F 292

Wiesbaden, den 28. August 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Martin- und einer neuen Straße an der Lehmstraße No. 8963 des Lagerbuchs, soll der auf dem Wege mit rother Farbe angelegte Theil eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Ausführungsgesetzes vom 1. August 1893 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 25. d. Mts. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathhause, Zimmer No. 51, zum Protokolle zu erklären sind. Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 21. August 1902.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Adner.

Bekanntmachung.

Wald- & Badeanstalten.

Die Bäder sind geöffnet in den Monaten Mai bis August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, März, April, September, Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, November bis Februar von Morgens 7 1/2 Uhr bis Abends 8 Uhr. An allen Samstagen wird um 9 Uhr Abends, an den Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr Vormittags geschlossen. Die Frauenbäder bleiben in der Zeit von 1-4 Uhr Nachmittags geschlossen. Der Kartenverkauf wird 20 Minuten vor Schluß des Bades eingestellt. Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Bedarfs an Heu und Kornstroh für die städt. Schlachthaus- und Viehhofanlage, darüber in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 soll öffentlich vergeben werden.

Diebstahl ist Termin auf
Dienstag, den 9. September 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr,

in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wo die Bedingungen offen liegen und Offerten rechtzeitig bis zum Termine abzugeben sind.
Wiesbaden, den 27. August 1902.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Mehrerlös von den bis 15. Juni 1902 einschließlich bei dem städtischen Leihbause hier verfallenen und am 21.22. Juli cr. verfallenen Wänder

Nr. 18279	18328	18585	19788	20842	21967	21988
21995	22000	22009	22088	22063	22064	22106
22130	22144	22159	22161	22168	22228	22258
22259	22260	22262	22279	22301	22307	22349
22352	22358	22359	22386	22396	22417	22419
22434	22440	22446	22462	22477	22478	22482
22500	22544	22554	22556	22557	22574	22575
22588	22633	22634	22657	22705	22714	22715
22724	22728	22736	22744	22750	22794	22795
22816	22827	22831	22866	22920	22929	22945
22956	22984	22989	22991	22999	23002	23017
23018	23028	23047	23051	23052	23068	23070
23077	23078	23089	23108	23108	23137	23200
23227	23228	23229	23230	23238	23238	23248
23251	23253	23216	23217	23218	23238	23258
23462	23464	23501	23503	23509	23540	23541
23560	23606	23607	23608	23609	23610	23611
23612	23613	23614	23621	23635	23639	23640
23641	23651	23652	23657	23658	23659	23667
23703	23740	23755	23761	23764	23811	23830
23831	23832	23834	23849	23891	23906	23915
23945	23955	23967	23995	24009	24011	24016
24027	24067	24082	24085	24086	24088	24125
24131	24176	24185	24212	24233	24298	24300
24301	24311	24315	24325	24324	24335	24406
24439	24438	24461	24479	24489	24497	24521
24565	24572	24581	24650	24651	24865	24676
24688	24691	24704	24713	24721	24733	24734
24735	24736	24737	24738	24744	24745	24776
24784	24788	24808	24809	24823	24830	24892
24929	24942	24948	24966	24985	24989	25000
25012	25021	25022	25031	25069	25082	25085
25098	25107	25120	25127	25143	25167	25179
25185	25187	25234	25236	25248	25278	25282
25293	25313	25329	25355	25363	25367	25376
25432	25441	25442	25454	25506	25529	25532
25545	25553	25561	25581	25591	25597	25598
25614	25621	25632	25625	25642	25669	25674
25676	25680	25687	25697	25713	25729	25787
25777	25781	25787	25792	25808	25804	25805
25806	25807	25808	25809	25810	25811	25812
25813	25814	25815	25816	25817	25855	25859
25882	25926	25928	25936	25952	25979	25995
25996	25997	25998	26039	26048	26056	26078
26083	26099	26101	26118	26127	26140	26161
26162	26163	26188	26198	26200	26207	26216
26223	26244	26247	26249	26260	26260	26260

Wiesbaden, den 28. August 1902.
Die Leihhaus-Deputation.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 25. bis einschl. 31. August 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 30. August 1902.

Bekanntmachung.

Text regarding business regulations and tax matters, mentioning the Gewerbeamt and various administrative notices.

Verdingung.

Notice for the construction of a bathhouse (Badhaus) in Wiesbaden, including details on bids and specifications.

Verdingung.

Notice for the construction of a railway station (Bahnhof) in Wiesbaden, including details on bids and specifications.

Bekanntmachung.

Notice regarding the sale of a horse (Pferd) and other animals, mentioning the location and terms of sale.

Abgängiges Fasel-Vieh.

Notice regarding the sale of old sheep (Fasel-Vieh) and other livestock, including details on the sale process.

Polizei-Verordnung.

Police regulations regarding public order, safety, and administrative matters, including rules on noise and public behavior.

Verdingung.

Notice for the construction of a railway station (Bahnhof) in Wiesbaden, including details on bids and specifications.

Verpachtung von Domänen-Grundstücken.

Notice regarding the lease of domain lands (Domänen-Grundstücken) in Wiesbaden, including details on the lease terms and locations.

Feldpolizeiliche Bekanntmachung.

Field police notice regarding agricultural regulations and public safety in the countryside.

Bekanntmachung.

General notice regarding public administration, including information on government services and regulations.

Text regarding public health and safety, including information on diseases and medical advice.

Table with columns for 'Vor- und Zunamen', 'Geburtsort', 'Geburtsjahr', etc., likely a record or form related to public health or administration.

Text regarding public transportation, including information on steamship routes (Dampfer-Fahrten) and other travel services.